

3. Verordnung über die Beschlagnahme polnischen Vermögens
in Westpreußen

vom 27. September 1939

(Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen S. 61.).

Für meinen Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig verordne ich:

§ 1

Das Vermögen des polnischen Staates, polnischer Staatseinrichtungen sowie das Vermögen natürlicher und juristischer Personen kann beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 2

(1) Ueber die Beschlagnahme, die Verwertung und gegebenenfalls über die Freigabe des im § 1 bezeichneten Vermögens entscheidet ein Staatskommissar.

(2) Dem Staatskommissar steht das ausschließliche Verfügungsrecht über das beschlagnahmte Vermögen zu.

(3) Der Staatskommissar kann die Verwaltung und Verwertung beschlagnahmten Vermögens besonderen Treuhändern übertragen.

§ 3

(1) Wer beschlagnahmtes Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände im Besitz hat oder darüber zu verfügen berechtigt ist, ist verpflichtet, das Vermögen unverzüglich dem Staatskommissar anzuzeigen.

(2) Der Staatskommissar kann verlangen, daß Angaben tatsächlicher Art, die ihm gegenüber zu machen sind, durch eidesstattliche Versicherung oder in sonstiger Weise glaubhaft gemacht werden.

§ 4

Während der Dauer der Beschlagnahme sind Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Zwangsvollstreckungen jeder Art in das beschlagnahmte Vermögen unzulässig. Desgleichen findet ein Konkursverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein sonstiges auf Befriedigung der Gläubiger gerichtetes Verfahren nicht statt.

§ 5

Die Beschlagnahme, die Bestellung von Treuhändern sowie ihre Namen sind auf Antrag des Staatskommissars in das Grundbuch, in das Handelsregister oder in ein sonstiges in Betracht kommendes öffentliches Register einzutragen.

§ 6

(1) Gläubiger beschlagnahmten Vermögens haben ihre Forderung nach der Beschlagnahme binnen einer von dem Staatskommissar oder einem bestellten Treuhänder zu bestimmenden Frist anzumelden.

59

(2) In der Anmeldung sind die Höhe der Forderung, die Fälligkeit und der Zinssatz zu bezeichnen sowie anzugeben, ob für die Forderung ein Titel (Urteil, vollstreckbare Urkunde) und Sicherungsrechte (Nebereignungen, Pfandrechte) bestehen. Forderungen, für die ein Titel nicht besteht, sind durch Vorlegung von Urkunden, (Schuldscheinen, Rechnungen, Lieferungsbescheinigungen usw.) oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

(3) Klagen auf Feststellung des Bestehens einer Forderung sind erst zulässig, wenn der Staatskommissar oder der Treuhänder die Forderung bestritten hat.

§ 7

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. September 1939.

Der Militärbefehlshaber Danzig-Westpreußen.
Heiß, General der Artillerie.

70